

(2) Dem Komplexprämienfonds sind folgende Mittel zuzuführen:

- a) von den Betrieben, die Werk tätige auf dem Investitionsvorhaben einsetzen, aus ihrem betrieblichen Prämienfonds **monatlich** 15 M für jeden Beschäftigten, der ständig oder mindestens 1 Monat auf dem Vorhaben tätig ist,
- b) von den Kombinat en aus dem Verfügungsfonds **jährlich** 20 M je Beschäftigten der Kombinat sbetriebe,
- c) von den zuständigen Ministerien aus dem Fonds materielle Interessiertheit **jährlich** 25 M je Beschäftigten,
- d) von den Investitionsauftraggebern **jährlich** 175 M je Beschäftigten.

Den Zuführungen gemäß den Buchstaben b bis d ist die Anzahl der im Jahresdurchschnitt auf dem Investitionsvorhaben eingesetzten Werk tätigen (in VbE) zugrunde zu legen.

(3) Dem Komplexprämienfonds sind über die im § 2 Abs. 2 festgelegte Höhe hinaus von den realisierten vertraglich vereinbarten Preiszuschlägen bzw. Nutzenbeteiligungen entsprechend § 7 der Anordnung vom 28. November 1986 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen (GBl. I Nr. 39 S. 505) 50 Prozent durch den Generalauftragnehmer zuzuführen. Die Zuführung ist unmittelbar nach Realisierung des Preiszuschlages bzw. der Nutzensteilung vorzunehmen und darf im Jahr den Betrag von 250 M je Beschäftigten auf den Investitionsvorhaben nicht übersteigen. Ist kein Generalauftragnehmer eingesetzt, hat die Zuführung durch die Hauptauftragnehmer zu erfolgen.

(4) Die Mittel des Komplexprämienfonds sind auf einem Sonderbankkonto zu führen.

§ 4

Finanzierung des Komplexprämienfonds

(1) Die Überweisung der Anteile aus den betrieblichen Prämienfonds hat monatlich entsprechend der Ist-Anzahl der auf dem Investitionsvorhaben eingesetzten Beschäftigten bis zum 20. Kalendertag des nachfolgenden Monats zu erfolgen.

(2) Die Anträge auf Zuführung von Mitteln aus den Verfügungsfonds der Kombinate gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b sind von den Generalauftragnehmern bzw. Investitionsauftraggebern bei den jeweils zuständigen Generaldirektoren oder Kombinat sdirektoren bis zum 1. März jeden Jahres zu stellen. Bis zum gleichen Termin sind die Zuführungen aus dem Fonds materielle Interessiertheit der Ministerien gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. c von den für die Investitionsdurchführung verantwortlichen Generaldirektoren bei den zuständigen Ministern zu beantragen.

(3) Die Zuführungen gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. d sind bei den Investitionsauftraggebern in Höhe der von den zuständigen Ministern bestätigten Limite als Verwendung des Investitionsfonds zu planen. Die Mittel sind vierteljährlich anteilig für die tatsächlich auf den Investitionsvorhaben eingesetzten Werk tätigen (VbE) auf das Sonderbankkonto Komplexprämienfonds zu übertragen.

§ 5

Verwendung des Komplexprämienfonds

(1) Die Verwendung des Komplexprämienfonds hat in Übereinstimmung mit dem gemeinsamen Wettbewerbsprogramm aller auf dem Investitionsvorhaben eingesetzten Arbeitskollektive und entsprechend der Erfüllung der abgeschlossenen Wettbewerbsvereinbarungen zu erfolgen. Er dient der Prämierung hervorragender Initiativleistungen der Kollektive.

(2) Die mit den Arbeitskollektiven abzuschließenden Vereinbarungen zur Stimulierung hoher Leistungen im sozialistischen Wettbewerb sind zu richten auf:

- die Sicherung der Montagefreiheits- und Fertigstellungs-

termine der Bauwerke und Anlagen zur plangerechten oder vorfristigen Inbetriebnahme des Investitionsvorhabens, Teilvorhabens oder Objektes,

- die Einhaltung der Qualitätskennziffern entsprechend den staatlichen Standards,
- die Senkung des Bau- und Materialaufwandes, die Einsparung von Energie, Brenn- und Treibstoffen sowie die Reduzierung von Streu- und Bri/chverlusten durch" eine rationelle Material- und Lagerwirtschaft,
- die volle Ausnutzung der gesetzlichen Arbeitszeit als Leistungszeit bei exakter Einhaltung des Arbeitszeit- und Pausenregimes,
- die Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes,
- die vorbildliche Versorgung und Betreuung der Werk tätigen auf der Baustelle.

In den Vereinbarungen sind die Bewertungsmaßstäbe und die Prämienbeträge eindeutig auszuweisen.

(3) Über den Komplexprämienfonds verfügt der Generalauftragnehmer oder der Investitionsauftraggeber im Einvernehmen mit den Hauptauftragnehmern und nach Zustimmung der zuständigen Gewerkschaftsleitungen. Die Abrechnung der Wettbewerbsvereinbarungen ist in den Rechen-schaftslegungen der Leiter vor den Arbeitskollektiven zu erläutern.

(4) Die aus dem Komplexprämienfonds gezahlten Prämien sind nicht auf die Jahresendprämie anzurechnen.

(5) Am Jahresende vorhandene, nicht verbrauchte Mittel des Komplexprämienfonds sind auf das (Folgejahr übertragbar.

§ 6

Einbeziehung von Betrieben anderer Eigentumsformen

Mit Betrieben anderer Eigentumsformen, deren Beschäftigte auf Investitionsvorhaben gemäß § 1 Abs. 1 eingesetzt sind, hat der Generalauftragnehmer oder der Investitionsauftraggeber die Einbeziehung in den Komplexwettbewerb und die Höhe der Zuführungen zum Komplexprämienfonds zu vereinbaren.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten im Geltungsbereich dieser Anordnung die Anordnung vom 12. Juli 1971 über die Bildung und Verwendung des Komplex-Prämienfonds auf Investitionsbauvorhaben für das Jahr 1971 (GBl. II Nr. 60 S. 529) und die Anordnung Nr. 2 vom 1. März 1973 über die Bildung und Verwendung des Komplex-Prämienfonds auf Investitionsbauvorhaben (GBl. I Nr. 13 S. 118) außer Kraft. Sie sind jedoch noch der Abrechnung des Jahres 1987 zugrunde zu legen.

Berlin, den 22. Dezember 1987

Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne
Beyreuther

* Berichtigung

Das Ministerium für Bauwesen weist darauf hin, daß im § 19 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 1. Oktober 1987 zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I Nr. 26 S. 256) als vorletzter Stabsstrich einzufügen ist:

„—Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau“

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: monatlich Teil I -80 M, Teil II 1,- M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,35 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003 Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138—1644